

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Job Coachin Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration

Änderung vom 17. Juni 2025

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 9. August 2021 über die Berufsprüfung für Job Coachin
Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration wird wie folgt geändert:

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

(...)

- b) nach abgeschlossener Ausbildung gemäss lit. a) mindestens vier Jahre Berufserfahrung, davon ein Jahr einschlägig, mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80%, vorweisen kann (Berufspraxis, welche in einem Teilzeitpensum unter 80% erlangt wurde, wird pro rata angerechnet);

(...)

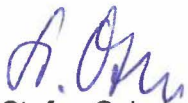
¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich,

Schweizerischer Trägerverein für die Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching



Stefan Osbahr
Präsident des Trägervereins



Fränzi Zimmerli
Vorstandsmitglied

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern,

17.6.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Job Coachin Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration

Änderung vom **29. Nov. 2023**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 9. August 2021 über die Berufsprüfung für Job Coachin
Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration wird wie folgt geändert:

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

(...)

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

4.2 Rücktritt

(...)

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Vaterschaft;
- c) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

¹ SR 412.10

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Reflexion der persönlichen Arbeitsweise		
1.1 Reflexionsbericht	schriftlich	im Voraus erstellt
1.2 Präsentation des Reflexionsberichts und Fachgespräch	mündlich	40 Min. (inkl. 5 Min. Raum einrichten)
2 Zentrale Berufsprozesse	schriftlich	120 Min.
3 Gespräche mit Klient/in, Behörde oder Arbeitgebenden analysieren		
3.1 Videoanalyse einer Gesprächssituation	schriftlich	20 Min.
3.2 Fachgespräch	mündlich	20 Min.
Total 200 Min. (zzgl. Reflexionsbericht)		

(...)

Prüfungsteil 2 besteht aus zwei Fallbeschreibungen zu den drei Handlungskompetenzbereichen A bis C gemäss Anhang 2 der Wegleitung (Qualifikationsprofil). Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren die beiden komplexen Situationen und erarbeiten Fragestellungen, Probleme, Herausforderungen und Lösungsansätze. Der Fokus liegt dabei auf der Analysefähigkeit und der Umsetzungskompetenz.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich,

Schweizerischer Trägerverein für die Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching



Fränzi Zimmerli
Präsidentin



Sandra Picceni
Vorstandsmitglied

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **29. Nov. 2023**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Job Coachin Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration

Änderung vom 16. NOV. 2022

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 09. August 2021 über die Berufsprüfung für Job Coachin
Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration wird wie folgt geändert:

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sieben Monate vor Prüfungsbeginn in allen
drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich,

Schweizerischer Trägerverein für die Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching



Fränzi Zimmerli
Präsidentin



Verena Baumgartner
Vorstandsmitglied

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **16. NOV. 2022**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Job Coachin Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration

vom **9. AUG. 2021**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration begleiten Menschen, deren Zugang zum beziehungsweise Verbleib im allgemeinen Arbeitsmarkt aus verschiedenen Gründen erschwert ist. Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration eruieren zusammen mit den Klientinnen und Klienten deren Talente und Wünsche in Bezug auf den Arbeitsmarkt. Sie unterstützen die begleiteten Menschen bei der Formulierung entsprechender Ziele sowie bei der Umsetzung von Massnahmen, die zu deren Erreichung notwendig sind. In ihrem Berufsalltag begleiten und unterstützen Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration die begleiteten Menschen bedürfnisgerecht und koordinieren den Prozess der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu arbeiten sie mit Arbeitgebenden sowie anderen relevanten Ämtern und Stellen zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration richten ihre Begleitung an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten aus. Sie fördern sie darin, auf ihre eigenen Stärken zu vertrauen und unterstützen das Erlernen der Fähigkeit, auch schwierige Situationen zu bewältigen. Ziel ist, dass sich die begleiteten Menschen auf dem Arbeitsmarkt möglichst autonom bewegen können. Gleichzeitig gehen die Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration auf die Anliegen der Arbeitgebenden ein, um gemeinsam die bestmögliche Lösung zu finden.

Das Ziel der Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration ist die nachhaltige Integration der begleiteten Menschen in den Arbeitsmarkt: Sie nehmen sorgfältige Auftragsklärungen vor und führen Orientierungsgespräche mit ihren potenziellen Klientinnen und Klienten durch. Sie klären gemeinsam Art und Umfang der Zusammenarbeit und berücksichtigen dabei allfällige Vorgaben der Kostenträgerinnen und Kostenträger. Sie begleiten die Klientinnen und Klienten beim Erstellen ihres Kompetenzprofils und unterstützen sie bedarfsgerecht bei der Arbeitsplatzsuche. Sie nehmen eine Situationsanalyse vor und unterbreiten ihren Klientinnen und Klienten eine Auswahl an Möglichkeiten. Bei Bedarf geben sie Trainings für den Bewerbungsprozess und begleiten Bewerbungsgespräche sowie den Eintritt in den Arbeitsmarkt gemäss allfälligen Vorgaben der Kostenträgerinnen und Kostenträger. Sie führen mit den Klientinnen und Klienten und allenfalls weiteren Beteiligten Standortgespräche, verfassen Klientenberichte und schliessen die Begleitmassnahmen ab.

Zentrale Instrumente ihrer Arbeit sind dabei das Gespräch und die zielgruppengerechte Gesprächsführung und -moderation. Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration pflegen Kontakte zu den Arbeitgebenden und anderen zentralen Anspruchsgruppen, reagieren adäquat in Krisen und klären Konflikte. Sie nehmen dabei eine moderative Rolle ein und vermitteln zwischen den Anspruchsgruppen, insbesondere zwischen den Anforderungen des Arbeitgebenden und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten. Dem Aufbau und der Pflege eines Netzwerks rund um die Arbeitsintegration messen sie einen hohen Stellenwert bei. Sie arbeiten konstruktiv mit den verschiedenen Anspruchsgruppen zusammen, nehmen am Fachaustausch in interdisziplinären Teams teil oder arbeiten in Projekten mit.

Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration zeichnen sich durch einen bewussten Umgang mit den eigenen Ressourcen aus und gestalten die Beziehungen im beruflichen Kontext professionell. Sie beobachten Trends in ihrem Arbeitsgebiet und geben gezielt Impulse zur Weiterentwicklung des eigenen Arbeitsbereichs.

1.23 Berufsausübung

Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration bieten ihre Dienstleistungen als Angestellte in Organisationen und Unternehmen an oder als Selbstständigerwerbende auf Auftragsbasis. Ihre Aufträge wickeln sie selbstständig ab. In einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld arbeiten Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen zusammen, wie zum Beispiel mit Klientinnen und Klienten, Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten, Schulen, zuweisenden Stellen, Kostenträgerinnen und Kostenträgern sowie Arbeitgebenden. Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration koordinieren die Tätigkeiten dieser Anspruchsgruppen in Bezug auf die Klientinnen und Klienten unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse. Diese müssen sie individuell ausbalancieren und professionell mit Zielkonflikten umgehen. Die bedürfnisgerechte, unterstützende Begleitung der Klientinnen und Klienten im Hinblick auf die Integration oder den Verbleib im Arbeitsmarkt steht stets im Zentrum und erfordert ein hohes Mass an kreativen Lösungsvorschlägen. Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration unterstützen die Klientinnen und Klienten sowie deren Arbeitgebende so intensiv und so lange wie nötig. Sie fördern mit ihrer Tätigkeit stets die Selbstwirksamkeitserwartung und das Empowerment ihrer Klientinnen und Klienten.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Arbeit ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor sowohl für eine gesunde Wirtschaft als auch, durch den sinnstiftenden Charakter, auf gesellschaftlicher Ebene. Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass Menschen arbeiten und ihren Platz in der Gesellschaft wahrnehmen können: Personen, die aus verschiedensten Gründen Schwierigkeiten bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche, beim Stellenantritt, Stellenerhalt oder bei der Berufsausübung haben, unterstützen Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration zielorientiert bei der Erst- oder der Reintegration in den Arbeitsmarkt.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweizerischer Trägerverein für die Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.12 Das Präsidium der QS-Kommission wird durch den Vorstand der Trägerschaft gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens acht Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Auftrag und die Themen für den Reflexionsbericht;
- f) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- g) Bestätigung der Supervision.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) nach abgeschlossener Ausbildung gemäss lit. a) mindestens vier Jahre Berufserfahrung, davon zwei Jahre einschlägig, mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80%, vorweisen kann (Berufspraxis, welche in einem Teilzeitpensum unter 80% erlangt wurde, wird pro rata angerechnet);
 - c) Supervision von mindestens zwölf Stunden durch eine anerkannte Supervisorin oder einen anerkannten Supervisor nachweisen kann;
 - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Reflexionsberichts.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- a) Modul 1: Mandate planen und klären;
 - b) Modul 2: Klienten und Klientinnen begleiten und beraten;
 - c) Modul 3: Mit Anspruchsgruppen agieren.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens fünf Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 16 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Reflexion der persönlichen Arbeitsweise		
1.1	Reflexionsbericht	schriftlich	im Voraus erstellt
1.2	Präsentation des Reflexionsberichts und Fachgespräch	mündlich	40 Min. (inkl. 5 Min. Raum einrichten)
2	Zentrale Berufsprozesse	schriftlich	60 Min.
3	Gespräche mit Klient/in, Behörde oder Arbeitgebenden analysieren		
3.1	Videoanalyse einer Gesprächssituation	schriftlich	20 Min.
3.2	Fachgespräch	mündlich	20 Min.
Total 140 Min. (zzgl. Reflexionsbericht)			

Prüfungsteil 1 besteht aus einem Reflexionsbericht sowie der Präsentation der wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht und anschliessendem Fachgespräch. Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten den Reflexionsbericht vorgängig zu insgesamt zwei Themenbereichen. Einer bezieht sich auf den Umgang mit Klientinnen und Klienten, der andere auf eine Interaktion mit Arbeitgebenden. Sie wählen aus vorgegebenen Themen aus und beschreiben dazu ihre eigene Erfahrung. Sie präsentieren die wichtigsten Inhalte und Erkenntnisse ihres Reflexionsberichts. Im Rahmen des Fachgesprächs beantworten sie vertiefende Fragen der Expertinnen und Experten.

Der Prüfungsteil 1 betrifft den Handlungskompetenzbereich A «Integrieren der Klientin/des Klienten in den Arbeitsmarkt» sowie den Handlungskompetenzbereich B «Aufbauen und Pflegen der beruflichen Netzwerke» in Kombination mit dem Handlungskompetenzbereich C «Gestalten der eigenen Rolle und professioneller Beziehungen» gemäss Qualifikationsprofil (siehe Wegleitung). Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzungskompetenz und der Reflexionsfähigkeit.

Prüfungsteil 2 besteht aus drei Fallbeschreibungen zu den zentralen Berufsprozessen der Job Coachinnen Arbeitsintegration und Job Coaches Arbeitsintegration. Dabei müssen die Kandidatinnen und Kandidaten komplexe Situationen aus allen Handlungskompetenzbereichen A bis C (siehe oben) analysieren und Fragestellungen, Probleme, Herausforderungen und Lösungsansätze beschreiben. Der Fokus liegt dabei auf der Analysefähigkeit und der Umsetzungskompetenz.

Prüfungsteil 3 besteht aus einer schriftlichen Analyse einer auf Video aufgezeichneten Gesprächssituation und einem anschliessenden Fachgespräch. Überprüft werden Gesprächssituationen aus dem Handlungskompetenzbereich A «Integrieren der Klientin/des Klienten in den Arbeitsmarkt». Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren die Videosequenz bezüglich der dargestellten Herausforderungen. Im anschliessenden Fachgespräch präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die wichtigsten Punkte ihrer Analyse, beantworten Vertiefungs- und Konkretisierungsfragen und erläutern situationsgerechte Lösungsansätze. Der Fokus liegt dabei auf der Überprüfung der Analysefähigkeit, der Reflexionsfähigkeit, der Argumentationsfähigkeit und der Umsetzungskompetenz.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Job Coachin Arbeitsintegration / Job Coach Arbeitsintegration mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en insertion professionnelle avec brevet fédéral**
 - **Job Coach per l'inserimento lavorativo con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Job Coach Integrated Employment, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 6. Juli 2021

Schweizerischer Trägerverein für die Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching



Fränzi Zimmerli
Präsidentin

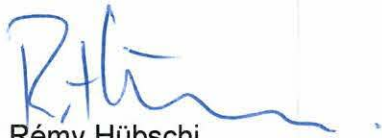


Verena Baumgartner
Vorstandsmitglied

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 9. AUG. 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung